

Mißstände bei Wohlfahrtsunternehmungen.

Von Dr. Zahn (Hamburg).

Am 22. Juli 1915 wurde durch Bundesratsverordnung eine Aufsicht über öffentliche Sammlungen, Unterhaltungen und Belehrungen, sowie über den öffentlichen Vertrieb von Gegenständen zugunsten der Kriegswohlfahrtspflege eingeführt. Das gibt die Handhabe, Mißbräuchen und Geschmacklosigkeiten auf diesem Gebiet vorzubeugen. Wer Erfahrung hierin hat, weiß, daß vielfach nicht nur persönliche Motive, sondern häufig auch geschäftliche Zwecke Veranlassung bilden, ein scheinbar soziales Unternehmen ins Leben zu rufen. Die für die Begründung einer wirtschaftlichen Existenz angewandte Benutzung sozial gefärbter Namen verschafft, wie es in der „Zeitschrift für das Armenwesen“ kürzlich ausgedrückt wurde, in vielen Fällen eine kostlose und wirksame Reklame. Von einigen Seiten wird daher eine sehr scharfe Prüfung solcher Neugründungen gefordert. Es läßt sich indes nicht verkennen, daß bei Anlegung dieses Maßstabes eine Reihe der bedeutungsvollsten Schöpfungen überhaupt nicht ins Leben getreten wäre. Denn ob z. B. bei den Franckschen Stiftungen in Halle oder den Bobelschwingschen Unternehmungen in Bielefeld von vornherein ein „rationeller“ Plan hätte festgestellt werden können, dürfte doch manchem Bedenken unterliegen. Es ist oft, zumal in der Großstadt, nicht ganz leicht, sich selbst einen zuverlässigen Eindruck von der Nützlichkeit und Notwendigkeit einer geplanten Neugründung zu verschaffen. Daher sind in verschiedenen Großstädten unabhängige Stellen von weitblickenden Privatwohlthätern ins Leben gerufen, zu deren Aufgabe es auch gehört, freiwillige Geldgeber auf diesem Gebiet sachverständig zu beraten, wie in Berlin und Frankfurt die Zentrale für private Fürsorge, in Hamburg die Hamburgische Gesellschaft für Wohltätigkeit usw. Die Aufgabe und Verantwortung dieser Tätigkeit ist keine ganz leichte. Einen wirklichen Einblick in die mit den Neugründungen verfolgten Pläne, oder über die Gestaltung bestehender Unternehmungen zu gewinnen, begegnet erheblichen Schwierigkeiten. In einigen Fällen ist es dem Sachverständigen ohne weiteres klar, daß hier der Erwerbssichtpunkt für den Unternehmer ausschlaggebend ist. In andern Fällen erscheint die Verwendung der von dem Unternehmen gesammelten Gelder aber zweifelhaft, daß ohne weiteres von einer Unterstützung abzuraten ist. Die Schwierigkeit, eine strafgerichtliche Beurteilung solcher Unternehmer herbeizuführen, hat sich als so groß herausgestellt, daß zumeist garnicht mehr der Versuch gemacht wird, auf diesem Wege etwas zu erreichen. Hier wird das den Krieg voraussichtlich überdauernde und entsprechend auszudehnende Aufsichtsrecht die wirksamste Handhabe bieten.

Anderes liegt es bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer sozialen Fürsorge-Unternehmung. Hierüber werden die Ansichten häufig auseinandergehen. Einerseits ist aber zu betonen, daß sich im Laufe der Zeit eine ganze Reihe fester Grundsätze und Gesichtspunkte für die Beurteilung der privaten Fürsorge herausgebildet hat. Werden diese ohne zureichenden Grund von dem Unternehmer außer acht gelassen, so ist von einer Unterstützung mit gutem Gewissen abzuraten. Für unerlässlich muß auch gelten, daß die Bezüge der bei dem Wohlfahrtsunternehmen tätigen Personen, insbesondere der leitenden Persönlichkeit, fest geregelt sind. Es ist nicht ganz müßig, das hervorzuheben; denn nur allzu häufig wird dieser Punkt unberücksichtigt gelassen. Ebenso ist der Umstand, ob das Unternehmen im eigenen Namen des Unternehmers oder in Form eines Vereins oder ähnlichem betrieben wird, nicht ganz unwichtig. Die im Interesse ordnungsmäßiger Verwaltung des Geldes und somit im ureigensten Interesse eines ordentlichen Unternehmers selbst erforderliche öffentliche Kontrolle wird dadurch wesentlich erleichtert, daß vertrauenswürdige Personen des Vorstandes ihren guten Namen dafür hergeben. Die mit solcher Verfassung verbundenen kleinen Schwierigkeiten müssen gegenüber der Wichtigkeit dieses Gesichtspunktes zurückstehen.

Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn jemand einem Freunde oder einem guten Bekannten, dessen Persönlichkeit ihm hinreichende Gewähr bietet, Mittel für einen allgemeinen Zweck zur Verfügung stellt und er nicht, wie in der Großstadt üblich, von einer ihm verhältnismäßig fremden Persönlichkeit zur Zeichnung eines Beitrags angegangen wird. Darum sollte immer vor der Gewährung von Beihilfe an Unternehmungen, deren Verfassung und deren Leitung nicht ohne weiteres die Gefahr unsachgemäßer Verwendung der zugewiesenen Mittel ausschließt, bei der sachverständigen Stelle ein Gutachten eingelesen werden. Vorkommnisse in der Kriegszeit haben die Notwendigkeit eines solchen vorsichtigen und kritischen Verfahrens wieder nachdrücklich hervorgerufen.